



Korruptionsbekämpfung und Prävention im Sport

Ratgeber für Schweizer Sportverbände

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Ausgangslage	6
Was ist Korruption?	6
Weshalb Korruption bekämpfen?	7
Die rechtliche Regelung	8
Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung	11
Risikoanalyse	11
Verhaltenskodex	13
Implementierung	26
Anhang	30
Adressen und Links	30
Glossar	32



Einleitung

Sport bewegt und begeistert die Menschen. Dies ist nicht nur einer traditionell verankerten Verbands- und Vereinskultur zu verdanken, sondern auch dem unermüdlichen Einsatz Zehntausender von ehrenamtlichen Helfern/Helferinnen und Funktionären/Funktionärinnen, die sich tagtäglich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport einsetzen. Allerdings birgt auch der Sport, wie jeder andere gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereich, die Gefahr von Missbrauch und Korruption. Vor dieser muss sich ein Sportverband aktiv schützen – zum Wohle der Sportler/Sportlerinnen, der Mitarbeitenden, des Verbands und des Sports selbst.

Der vorliegende Ratgeber zeigt auf, was Korruption ist und welche Massnahmen ein Sportverband treffen kann, um das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen und Reputationsschäden zu minimieren.

Der Ratgeber ist in drei Hauptteile gegliedert: Im ersten Teil Ausgangslage geht es um die Fragen, was Korruption ist, wieso sie bekämpft werden muss und wie die entsprechende rechtliche Regelung lautet. Der zweite Teil Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung umfasst Anleitungen für die Vornahme einer Risikoanalyse, die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und dessen Implementierung. Der Anhang enthält hilfreiche Adressen und Links sowie ein Glossar.

Durch den Ratgeber hinweg finden sich auch Fallbeispiele. Anhand von konkreten Sachverhalten illustrieren sie das Gesagte und dienen dazu, Abwägungs- und Entscheidungsprozesse zu üben.

Ausgangslage

Was ist Korruption?

Als Korruption gilt der Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen.¹

Macht besitzt jemand, der über Ressourcen verfügt und für andere Entscheidungen fällen kann. Wer eine solche Vertrauensposition missbraucht, um einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen, ist demnach korrupt. Unter Korruption fällt aber auch das Verhalten der anderen Seite: Auch die Person, die einen ungerechtfertigten Vorteil leistet, handelt korrupt. Der ungerechtfertigte Vorteil kann sowohl materieller wie immaterieller Natur sein. Dazu können beispielsweise Einladungen, Geschenke und Vergünstigungen zählen. Korruption gibt es zwischen Amtsträgern und Privaten sowie unter Privaten.²

Ein grosser Teil von korrupten Handlungen ist heute strafrechtlich verboten.³ Korruption geht aber über das Strafbuch hinaus. So gibt es Formen des Machtmissbrauchs, die rechtlich zwar zulässig sind und dennoch unter die oben aufgeführte Definition fallen. Sie sind aus moralischen Gründen verwerflich. Dazu zählt beispielsweise die auch

in der Schweiz weit verbreitete Vetternwirtschaft. Bei dieser wird Macht in Form von privilegierten Beziehungen zu Lasten des Gemeinwohls und entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu privatem Nutzen missbraucht.

Die Welt des Sports hat in den letzten Jahren einen enormen Wandel erlebt. Durch die zunehmende Kommerzialisierung hat sich der Sport zu einer beachtlichen wirtschaftlichen Grösse entwickelt. Gleichzeitig ist der Sport nicht immun gegen korrupte Machenschaften und Betrugsfälle. Insbesondere die teilweise hohen umgesetzten Geldsummen (vor allem einiger internationaler Verbände) sowie die enge Verflechtung von Sportfunktionären/-funktionärinnen, Politikern/Politikerinnen, Wirtschaftsvertretenden, Sponsoren und Medien und die damit einhergehenden Interessenkonflikte können ein Umfeld schaffen, in dem ein erhöhtes Risiko für Korruption besteht.

¹ Definition von Transparency International.

² Im Anhang unter Glossar finden sich die näheren Definitionen und Strafbestimmungen zur Bestechung, zur Vorteilsgewährung und -nahme, zur Schmiergeldzahlung sowie zur Vereinshaftung.

³ Siehe Abschnitt **Die rechtliche Regelung**.

Weshalb Korruption bekämpfen?

Korruption hat weitreichende negative gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen und ist darum zu Recht gesellschaftlich geächtet und strafbar.

Korruption⁴ ...

- führt zu unrechtmässiger Bereicherung Einzelner und schädigt so den gesellschaftlichen Zusammenhalt;
- schwächt das Vertrauen in staatliche Institutionen und nichtstaatliche Akteure und gefährdet die Grundlagen der Demokratie;
- untergräbt den Rechtsstaat und fördert das organisierte Verbrechen;
- führt zur Verschwendung öffentlicher und privater Ressourcen;
- verzerrt den Wettbewerb, bremst die Innovation und die Nachhaltigkeit, erschüttert das Vertrauen zwischen Geschäftspartnern und sorgt für Ineffizienz sowie für höhere Kosten;
- fördert unethisches Verhalten;

- beeinflusst das Urteilsvermögen und führt zu schlechten Entscheidungen;
- ermöglicht Erpressung und bereitet den Boden für weitere strafbare Handlungen wie Urkundenfälschung oder Verschleierung.

Diese negativen Auswirkungen der Korruption treten auch dann auf, wenn sich diese im Sport ereignet. In diesem Fall beschädigt sie zusätzlich die Reputation des entsprechenden Sportverbands und u. U. einer ganzen Sportart, wenn nicht gar den Sport als Ganzes. Sportverbände dürfen also das Thema Korruption nicht auf die leichte Schulter nehmen. Sie müssen sich den Anforderungen stellen, um sich, ihre Mitarbeitenden und ihre Sportler/Sportlerinnen vor möglichen strafrechtlichen Folgen und Reputationsschäden zu schützen.

⁴ Siehe Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, **Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen**, eine Informationsschrift des SECO in Zusammenarbeit mit: Bundesamt für Justiz, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, economiesuisse, Transparency International Schweiz, 2. überarbeitete Ausgabe 2008.

Die rechtliche Regelung

Korruption wird global als Problem erkannt, geächtet und bestraft. Dies unterstreichen die internationalen Konventionen zur Korruptionsbekämpfung der UNO, der OECD und des Europarats. Die Schweiz hat die jeweiligen Konventionen ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Verhütung, Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Korruption – auch im Sport – voranzutreiben. Zudem hat sich die Schweiz mit der Unterzeichnung der Magglinger Konvention dazu verpflichtet, Massnahmen gegen Manipulation und Wettbetrug im Sport zu treffen.⁵

Nach Schweizer Recht fallen sowohl die Bestechung von öffentlichen Amtsträgern als auch die Privatbestechung unter das Strafgesetzbuch (StGB). Sie gelten als Officialdelikt und werden somit von Amtes wegen verfolgt. Unter Bestechung wird gleichsam die aktive Bestechung wie auch die passive Bestechung verstanden. Wer also einer Amts- oder Privatperson einen sogenannten «nicht gebührenden Vorteil» materieller oder nicht-materieller Natur anbietet, verspricht oder gewährt oder einen solchen entgegennimmt, macht sich strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (Bestechung zwischen Privatpersonen und Amtsträgern) res-

pektive drei Jahren (Bestechung unter Privatpersonen) oder Geldstrafe bestraft. Dazu braucht es nicht zu einer Verzerrung des Marktes oder Verfälschung des Wettbewerbs kommen. Das heisst, dass auch Bestechungshandlungen ausserhalb von klassischen Konkurrenzsituationen – wie etwa Schmiergeldzahlungen bei der Vergabe von Sportanlässen oder Bestechungshandlungen nach Vertragsabschluss – strafbar sind und von Amtes wegen verfolgt werden.

Nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen können sich heute strafbar machen. Zu den Letzteren gehören auch die Sportverbände. So kann ein Sportverband gegen das Gesetz verstossen, wenn er nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um korrupte Handlungen zu verhindern. Für einen Sportverband ist deshalb eminent wichtig, dass er Massnahmen zur Korruptionsvermeidung trifft, will er sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Diese Massnahmen werden unter der nächsten Ziffer näher umschrieben.

Lediglich auf Antrag verfolgt werden sogenannte «leichte Fälle» (nur für die Privatbestechung). Als Kriterien für einen

⁵ Mehr zu den Konventionen findet sich im Anhang unter **Adressen und Links**.

«leichten Fall» gelten beispielsweise die Höhe der Zahlung, die Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit Dritter oder die Regelmässigkeit. Ein leichter Fall dürfte etwa dann vorliegen, wenn sich ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin nur einmal vom gleichen Sponsor bestechen lässt und die Bestechungssumme darüber hinaus höchstens wenige Tausend Franken beträgt.⁶

Nicht strafbar und damit erlaubt sind geringfügige, sozial übliche Vorteile wie etwa die Ausrichtung und Annahme eines kleinen Geschenks.

Korruption ist nicht nur straf-, sondern auch verbandsrechtlich verpönt. So bekennt sich die Ethik-Charta des Schweizer Sports dazu, Korruption in jeglicher Form zu bekämpfen.⁷ Das 9. Grundprinzip der Charta verlangt,

- Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen zu fördern und fordern;
- den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten zu regeln und konsequent offenzulegen.

⁶ Im Anhang unter **Glossar** finden sich weitere Ausführungen zu den hier beschriebenen und weiteren Straftatbeständen.

⁷ Siehe die Ethik Charta im Sport, Swiss Olympic, Bundesamt für Sport BASPO 2015.



Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung

Wie bereits ausgeführt, müssen Sportverbände Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption treffen. Sonst riskieren sie, sich strafbar zu machen und sich selber, ihre Mitarbeitenden und die Sportler/Sportlerinnen in ein schiefes Licht zu bringen. Eine korruptionsfreie Verbandsführung liegt also im Interesse des Verbands selbst. Die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption umfassen ein Dreifaches: In einem ersten Schritt die Vornahme einer Risikoanalyse, in einem zweiten Schritt die Erarbeitung eines risikogerechten Verhaltenskode-

xes und in einem dritten Schritt die Implementierung des Verhaltenskodexes. Bei der Risikoanalyse werden im eigenen Verband die möglichen Korruptionsrisiken identifiziert und analysiert. Gestützt auf diese Ergebnisse wird der Verhaltenskodex ausgearbeitet. Dieser benennt die wesentlichen Risiken und legt die Massnahmen für den Umgang mit diesen Risiken fest. Die Implementierung schliesslich umfasst die konkrete Umsetzung und Verankerung dieser Massnahmen im Geschäftsalltag. Im Folgenden werden diese drei Vorgehensschritte näher erläutert.

Risikoanalyse

Korruptionsprävention und -bekämpfung beginnt mit einer Risikoanalyse, dabei werden zunächst sämtliche möglichen Korruptionsrisiken identifiziert. Zu diesen Risiken können etwa die Annahme ungebührlicher Geschenke, die Bestechung bei Auftragsvergaben oder die Wettkampfmanipulation zählen. Die identifizierten Risiken werden anschliessend nach ihrem Schweregrad und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Bei der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit geht es um die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein konkretes Korruptionsrisiko, beispielsweise die Annahme von

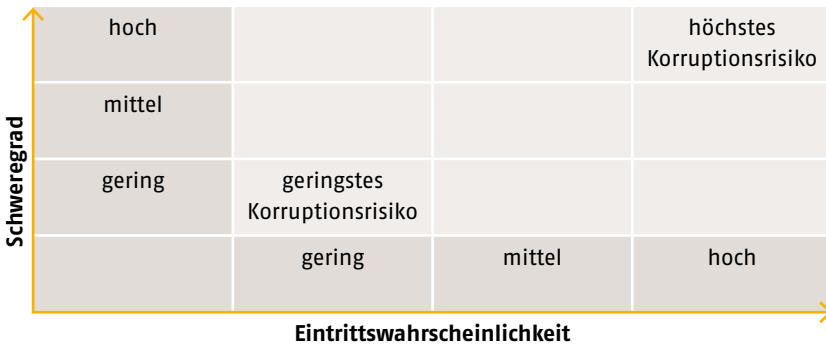
Einladungen von zu hohem Wert, tatsächlich realisieren könnte. Bei der Bewertung des Schweregrads wird der Grad an Verwerflichkeit einer konkreten Korruptionstat eingeschätzt. Vetternwirtschaft⁸ (sie bildet zwar einen Anwendungsfall von Korruption, ist gemäss Strafgesetzbuch aber straflos) wiegt weniger schwer, als wenn Amtsträger bestochen werden (Bestechung ist strafrechtlich verboten und wird von Amtes wegen verfolgt).

Als Hilfsmittel für diese Bewertung bietet sich die Verwendung einer Risikomatrix an. Diese enthält zwei Achsen:

⁸ Zum Begriff «Vetternwirtschaft» siehe im Anhang unter **Glossar**.

die eine äussert sich zum Schweregrad (aufsteigend von gering bis schwer), die andere zur Eintrittswahrscheinlichkeit (aufsteigend von selten bis häufig) eines konkreten Risikos. Innerhalb von dieser Matrix kann jedes identifizierte Risiko eingeordnet werden. Dabei gilt: Je höher der Schweregrad und die Eintrittswahr-

scheinlichkeit einer konkreten Korruptionstat einzuschätzen sind, desto höher fällt die entsprechende Risikobewertung aus. Entsprechend sind die höchsten Risiken oben rechts und die geringsten Risiken unten links in der Matrix angesiedelt.



Jeder Sportverband muss diese Risikoanalyse selbst vornehmen, da die einzelnen Korruptionsrisiken von Verband zu Verband unterschiedlich sind. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Schweregrads als auch der Eintrittswahrscheinlichkeit jedes einzelnen Risikos. So ist etwa Sponsoring nicht in allen Sportarten gleich verbreitet. Entsprechend dürfte die Eintrittswahrscheinlichkeit des damit verbundenen Korruptionsrisikos unterschiedlich hoch ausfallen. Im Weiteren dürfte etwa die Gefahr der Eintrittswahrscheinlichkeit von Wettkampfmanipulationen bei den-

jenigen Sportarten, auf die Sportwetten angeboten werden, höher sein, als bei Sportarten, auf die nicht gewettet wird. In beiden Fällen (Wettkampfmanipulation sowie Missbrauch von Sponsoring) wäre die Tat umso schwerer und damit verwerflicher, je höher die damit erwirtschafteten Gelder wären.

Typische Risiken, mit welchen alle Sportverbände mehr oder weniger konfrontiert sein dürften, sind im nachfolgenden Abschnitt (Verhaltenskodex) aufgeführt.

Typische Fragestellungen zur Einschätzung des Schweregrads und der Eintrittswahrscheinlichkeit eines konkreten Korruptionsrisikos sind etwa die folgenden:

- Wie oft begegnen wir dem betreffenden Risiko?
 - In welchen Situationen kann sich das betreffende Risiko realisieren?
 - In welchen Ausprägungen kennen wir das betreffende Risiko?
 - Welche Personen sind betroffen/involviert?
- Wie viel Spielraum haben diese Personen?
 - Welchen Anteil am Jahresumsatz hat die betreffende riskante Aktivität?
 - Welche Regeln kennen wir bislang für den Umgang mit dem betreffenden Risiko?
 - Wie stark sind die betroffenen/involvierten Personen sensibilisiert für den Umgang mit dem betreffenden Risiko?

Verhaltenskodex

Gestützt auf die vorgenommene Risikoanalyse sind in einem nächsten Schritt Massnahmen zu treffen für einen angemessenen Umgang mit diesen Risiken. Dabei gilt: Je höher ein Risiko hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad zu bewerten ist, desto ernster muss es genommen und desto eingehendere Massnahmen müssen für den Umgang mit diesem Risiko getroffen werden. Mit anderen Worten: Die Massnahmen sollen risikogerecht getroffen werden.

Die Massnahmen sollen in schriftlicher Form, übersichtlich und gut verständlich festgelegt werden. Idealerweise werden sie in einem einzigen Schriftstück festgehalten. Dafür hat sich der Erlass eines Verhaltenskodexes etabliert. Er bündelt sämtliche Korruptionsrisiken und die angemessenen Antworten darauf. Anstelle

eines einzigen, einheitlichen Verhaltenskodexes können bei Bedarf auch verschiedene Verhaltenskodizes erlassen werden, beispielsweise einen für Mitarbeitende, einen für Sportler/Sportlerinnen und einen für Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen. Dann sollte genau bezeichnet werden, welcher Kodex auf welche Personengruppen Anwendung findet. Es empfiehlt sich, dass alle dem Kodex unterstellten Personen seine Anwendbarkeit mit ihrer Unterschrift bekräftigen, um zu garantieren, dass dem Kodex bestmöglich nachgelebt wird, und um seine hohe Verbindlichkeit zu unterstreichen. Schliesslich muss seine Durchsetzbarkeit durch die geeignete Verankerung der Sanktionskompetenzen bei Verstössen gewährleistet werden, was meistens auf Stufe Statuten erforderlich sein dürfte.

Im Folgenden werden typische Risiken aufgeführt, mit welchen alle Sportverbände mehr oder weniger konfrontiert sein dürften, und konkrete Massnahmen für den angemessenen Umgang mit diesen Risiken aufgelistet. Wie unter der vorangehenden Ziffer bereits ausgeführt wurde, variieren die einzelnen Korruptionsrisiken von Sportverband zu Sportverband. Die nachfolgenden Aus-

führungen sind demnach nicht zur vorbehaltlosen Übernahme geeignet. Jeder Sportverband muss seinen Verhaltenskodex gemäss den ihm inhärenten Korruptionsrisiken erlassen. Dabei kann es sich jedoch durchaus als sinnvoll erweisen, Verhaltenskodizes von anderen Sportverbänden zur Anregung und zum Vergleich beizuziehen. Ein gutes Beispiel bildet der Code of Conduct von Swiss Olympic.

Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn Mitglieder oder Mitarbeitende des Sportverbands persönliche oder private Interessen haben, die eine pflichtgemässe Erfüllung ihrer Verbandsaufgaben tatsächlich beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Ein Interessenkonflikt ergibt sich beispielsweise, wenn sich die Baufirma des Verbandspräsidenten für die Ausführung eines Bauauftrags des Verbands interessiert. Dabei muss die Baufirma nicht dem Verbandspräsidenten gehören; es genügt, dass er für diese Firma arbeitet. Ein Interessenkonflikt besteht auch dann, wenn die Baufirma der Schwester oder einem ehemaligen Schulfreund des Verbandspräsidenten gehört. Solche Interessenkonflikte können gerade im Sport, wo sich freiwilliges Engagement und neben- sowie hauptamtliche Beschäftigungen vermischen, schnell ein-

mal auftreten und sind noch nicht per se problematisch. Es ist aber eminent wichtig, dass ihnen angemessen begegnet wird. Sonst besteht etwa wie im vorliegenden Beispiel die Gefahr, dass ein Auftrag nicht aufgrund von sachlichen Kriterien, sondern aufgrund von persönlichen Beziehungen vergeben wird. Mit anderen Worten besteht die Gefahr, dass nicht die Firma, die für die Bauausführung am besten geeignet ist, den Auftrag erhält. Zudem riskiert der Sportverband, sich strafbar zu machen und einen Reputationsschaden zu erleiden.

Fallbeispiel

Benno Baumann ist Bauunternehmer und Verbandspräsident. Bei der Ausschreibung zum Erweiterungsbau des Verbandshauptquartiers reicht seine Firma eine Offerte ein, die bei der Eingabe mit jener der Konkurrenz vergleichbar ist.

- A) Benno Baumann kennt den Sportverband am besten – seine Firma soll den Auftrag bekommen. besser ist, dann soll er den Zuschlag bekommen.
- B) Benno Baumann hat seine Interessenbindung von Anfang an offengelegt und zugänglich gemacht. Es gibt also kein Problem.
- C) Wenn Benno Baumann und die anderen Entscheidungsträger zum Schluss kommen, dass seine Offerte
- D) Bei der Beratung und Entscheidung darüber, wer den Auftrag bekommt, tritt Benno Baumann in den Ausstand.
- E) Benno Baumanns Firma hätte gar nicht zugelassen werden dürfen, weil sonst der Eindruck von Vetternwirtschaft entstehen könnte.

Einschätzung: Weil Benno Baumann sowohl Verbandspräsident wie Inhaber der sich bewerbenden Firma ist, liegt ein Interessenkonflikt vor. Der Sportverband muss gewährleisten, dass unabhängig von dieser Verflechtung die-

jenige Firma den Bauauftrag erhält, die dafür am besten geeignet ist. Benno Baumann muss deshalb bei der Beratung und Entscheidung darüber, wer den Auftrag bekommt, in den Ausstand treten (Lösung D).

Massnahmen:

- Mitarbeitende unterlassen private oder eigene berufliche Geschäfte, die ihre Entscheidungen oder ihr Handeln für den Verband sachwidrig beeinflussen oder den Interessen des Verbands entgegenstehen.
- Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen legen alle Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten intern und extern offen.
- Sollte bei einer konkreten Aufgabe oder Entscheidung das persönliche Interesse von Mitarbeitenden oder Mitgliedern des Sportverbands berührt werden, legen diese das persönliche Interesse offen und treten in den Ausstand.
- Aufsichtsfunktionen in eigener Sache werden ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass eine Person nicht aktiv in einem Gremium wirken darf, das die Arbeit eben dieser Person kontrolliert.

Einladungen und Geschenke

Einladungen zu Veranstaltungen erfolgen im Sportkontext häufig. Geschenke bilden Zuwendungen jeglicher Art. Oftmals sind sie an Einladungen gekoppelt.

Einladungen und Geschenke sind im Sport weit verbreitet, können jedoch leicht in korruptes Handeln kippen. Unproblematisch sind sozial übliche Einladungen und Geschenke von geringfügigem Wert. Als sozial üblich und von geringem Wert kann etwa eine Einladung zu einem Essen gelten, vorausgesetzt dieses bewegt sich in angemessenem Rahmen.

Für die Einschätzung, ob ein Geschenk oder eine Einladung im konkreten Fall zulässig sind, können folgende Fragen weiterhelfen:

- In welchem Verhältnis steht die schenkende/einladende Person/Organisation zu meinem Verband?
- Werde ich von der schenkenden/einladenden Person/Organisation erstmalig beschenkt/eingeladen?
- Handelt es sich tatsächlich bloss um ein kleines Geschenk?
- Stehen Geschenk oder Einladung in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung meiner Verbandsaufgabe?

Massnahmen:

- Einladungen und Geschenke werden nur angenommen und angeboten, wenn sie noch als sozial üblich gelten können und einen geringfügigen Wert nicht überschreiten.

Fallbeispiel

Die Kadermitglieder eines Sportverbands inklusive Begleitpersonen werden von Ruth Raymonde, der Kontaktperson des Hauptsponsors, jedes Jahr nach der Jahresbesprechung zu Konzerten oder Theateraufführungen mit Apéro und Übernachtung eingeladen.

- A) Daran ist nichts auszusetzen. Der regelmässige Kontakt in informeller und persönlicher Atmosphäre trägt zur gelingenden Geschäftspartnerschaft bei.
- B) Die Jahresbesprechung ist ein Arbeitstermin – darum sind auch die Einladungen unproblematisch.
- C) Die Besprechung und die Einladungen sind auseinanderzuhalten. Bei Letzteren handelt es sich um Freizeitgestaltung. Für diese soll separat und schriftlich eingeladen werden, dann können sie aber wahrgenommen werden.
- D) Der Besuch von Veranstaltungen wird auf beiden Seiten von der entsprechenden Stelle genehmigt und belegt. Das Essen ist im angemessenen Kostenrahmen zu halten, die Übernachtung geht auf persönliche Rechnung der Beteiligten. Begleitpersonen bezahlen alles selbst.

Einschätzung: Die jährlichen Einladungen des Hauptsponsors (über Ruth Raymonde) übersteigen die Vorteile von geringem und sozial üblichem Wert. Sie sind deshalb problematisch. Die Kadermitglieder müssen diese Einladungen ihren Vorgesetzten melden. Der Annahme eines Teils der Einladungen

(beispielsweise das Essen in angemessenem Rahmen) kann der Sportverband zustimmen. Die darüber hinausgehenden Leistungen (insbesondere die Übernachtung) gehen auf persönliche Rechnung der Beteiligten. Die Begleitpersonen bezahlen selbst (Lösung D).

- Aus der Annahme und Ausrichtung von Einladungen und Geschenken darf kein Interessenkonflikt erwachsen.
- Es wird festgelegt, wer Einladungen und Geschenke bis zu welcher Höhe entgegennehmen darf.
- Einladungen und Geschenke dürfen von der gleichen Organisation/Person nicht regelmässig erfolgen.
- Jede Annahme und Ausrichtung von Einladungen und Geschenken wird intern kommuniziert und dokumentiert.
- Jede Annahme und Ausrichtung von Einladungen und Geschenken steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben.

Sponsoring und Spenden

Beim Sponsoring wird ein Sportverband durch eine Unternehmung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützt mit der Erwartung einer Gegenleistung. Eine Spende besteht in der Leistung einer Geld- oder Sachzuweisung oder Dienstleistung ohne formale Gegenleistung.

Sponsoringbeiträge sind für Sportverbände im Zuge der Professionalisierung immer wichtiger geworden. Sie bieten jedoch Raum für Missbrauch, falls der Austausch von Leistung und Gegenleistung nicht klar geregelt ist oder nur zum Schein vereinbart wird. Auch Spenden bilden für Sportverbände eine wichtige Einnahmequelle. Sie können aber ebenfalls Korruptionsrisiken bergen. Sowohl beim Sponsoring als auch bei Spenden können in unzulässiger Weise Einfluss auf die Verbandstätigkeit ausgeübt werden und problematische Abhängigkeiten entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die über Sponsoring und Spenden erworbenen Mittel zweckentfremdet werden.

Massnahmen:

- Alle erhaltenen Sponsoringbeiträge und Spenden werden dokumentiert und offengelegt.
- Alle vom Sportverband selbst getätigten Spenden werden dokumentiert und offengelegt.
- Sponsoringbeiträge werden nur über eine schriftliche Vereinbarung entgegengenommen, in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors klar festgelegt werden. Gleichsam werden Art und Umfang der Leistungen des Sportverbands (inklusive allfällige Gratistickets zu Wettkämpfen zuhanden des Sponsors) klar in der Vereinbarung festgehalten.

Fallbeispiel

Eugen Hasler, ein Geschäftsleitungsmitglied des Sportverbands, verhandelt mit einem bekannten Sportgerätehersteller über eine Sponsoring-Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen. Während den zähen Verhandlungen bringt der Sportgerätehersteller ein, er möchte möglichst unkompliziert jährlich mindestens 300 Gratistickets zu Wettkämpfen des Sportverbands mit Zugang zum VIP-Bereich (im Wert von je CHF 500.-) erhalten.

- A) Eugen Hasler geht auf die Forderung ein und sichert seinem Gegenüber zu, die gewünschten Tickets in gegenseitiger Absprache jeweils organisieren zu können.
- B) Um die Verhandlungen endlich zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können, macht Eugen Hasler dem Sportgerätehersteller das Angebot, ihm jährlich noch 100 Tickets mehr zur Verfügung zu stellen.
- C) Eugen Hasler geht auf die Forderung ein, kann sie aber auf jährlich rund 50 Gratistickets herunterhandeln, die der Sportgerätehersteller jeweils unter der Hand erhalten soll.
- D) Eugen Hasler einigt sich mit dem Sportgerätehersteller auf jährlich 30 Gratistickets im gewünschten Wert von je CHF 500.- und hält dies im Sponsoringvertrag entsprechend fest.

Einschätzung: Die Vergabe von Gratistickets ist heikel. Sie kann leicht in korruptes Handeln kippen, entweder bereits beim Sportverband selbst oder dann beim Sponsor im Rahmen der Weitergabe der Tickets. Gratistickets

sollten deshalb zurückhaltend und dann nur massvoll vergeben werden. Stets gehören Art, Umfang und Modalitäten der Vergabe in die schriftliche Sponsoringvereinbarung (Lösung D).

- In den Sponsoringverträgen ist immer auch eine Anti-Korruptionsklausel enthalten.
- Sponsoringverträge und die Annahme von Spenden, welche die Reputation des Sportverbands beschädigen oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, weil sie beispielsweise den sportethischen Grundsätzen widersprechen (z. B. Alkohol, Tabak oder Sportwetten) oder weil die Herkunft des investierten Geldes nicht klar ist (z. B. Geldwäsche durch ausländische Firmen), werden vermieden.
- Sponsoringverträge und Spenden werden regelmässig überprüft, damit keine problematischen Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Auftragsvergabe

Über die Auftragsvergabe beschafft sich ein Sportverband Güter und Dienstleistungen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die Palette von durch Sportverbände vergebenen Aufträgen ist breit. Sie umfasst u. a. die Beschaffung von Büroeinrichtungen und die Vergabe von Bauaufträgen. Die Auftragsvergaben bergen daher unterschiedliche Korruptionsrisiken. Stets entscheidend sind jedoch transparente Ausschreibungs- und Auswahlprozesse. Denn wenn beispielsweise ein Bauauftrag an einen langjährigen Geschäftspartner vergeben wird, obwohl dessen Offerte nicht die beste war, schadet sich der Verband gleich in mehreren Hinsichten selbst: Der Verband hat zu viel Geld ausgegeben für eine schlechte Leistung und er riskiert eine strafrechtliche Verfolgung und die Beschädigung seines Rufs. Das Gleiche gilt auch bei der Vergabe von Rechten, z. B. von Fernsehrechten.

Massnahmen:

- Ausschreibungs- und Auswahlprozesse werden reglementarisch festgelegt.
- Vor jeder Auftragsvergabe werden mehrere Offerten eingeholt. Es wird darauf geachtet, dass nicht immer die gleichen Unternehmen zur Offertstellung eingeladen werden.
- In den Verträgen ist immer auch eine Anti-Korruptionsklausel enthalten.
- Es wird das Vier-Augen-Prinzip etabliert: Entscheidungen über Aufträge ab einem festgelegten Umfang werden jeweils von mindestens zwei Personen gefällt. Dies umfasst auch die Unterschriftenregelung.

Fallbeispiel

Barbara Blattini aus dem Finanzressort betreut die Implementierung eines neuen Buchhaltungssystems durch den IT-Unternehmer Kurt Knäggi. Wie immer unterschreibt sie alle Verträge zusammen mit ihrer Kollegin (Vier-Augen-Prinzip) und beharrt auf einer Anti-Korruptionsklausel. Nach Abschluss des Projekts schickt ihr Herr Knäggi ein Set Tennisschläger.

- A) Das Geschenk ist unbedenklich. Der Auftrag ist abgeschlossen, es kann also gar kein Bestechungsversuch vorliegen, sondern höchstens eine Vorteilsgewährung (Anfüttern). Diese ist aber im Privatbereich nicht strafbar.
- B) Das Anfüttern ist zwar nicht verboten, kann aber dazu führen, dass Frau Blattini in Zukunft schlechte Entscheidungen trifft, weil sie ihren persönlichen Vorteil vor denjenigen des Verbands stellt. Frau Blattini übergibt das Geschenk deshalb ihrem/r Arbeitgeber/ Arbeitgeberin, der/die das Geschenk an Herrn Knäggi zurückschickt.
- C) Geschenke hin oder her: Da bei der Unterzeichnung von Verträgen das Vier-Augen-Prinzip herrscht und es eine Anti-Korruptionsklausel gibt, kann Frau Blattini gar nicht bestochen werden.
- D) Das Vier-Augen-Prinzip und Anti-Korruptionsklauseln sind wichtige Massnahmen zur Verhütung und Sensibilisierung, aber kein absoluter Schutz – die Kollegin von Frau Blattini könnte auch eine Mittäterin sein oder Verträge ohne eingehende Kontrolle mitunterschreiben.

Einschätzung: Das überreichte Geschenk kann bei einer weiteren Auftragsvergabe Auswirkungen auf die Entscheidung von Frau Blattini haben. Sie sollte das Geschenk deshalb ihrem/r Arbeitgeber/Arbeitgeberin übergeben und dieser/diese das Geschenk an Herrn Knäggi zurückschicken (Lösung B). Die Bestimmungen des Sportverbands für den Umgang mit Geschenken sollten sich auch auf Ge-

schenke erstrecken, die erst nach der Ausführung eines Auftrags ausgerichtet werden. Es ist zutreffend, dass auch ein Vier-Augen-Prinzip und die Verwendung einer vertraglichen Anti-Korruptionsklausel nicht in jedem Fall Korruption verhindern können (Lösung D). Sie bilden aber sehr taugliche Mittel, um das Korruptionsrisiko zu minimieren.

Datenschutz

Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Im Zuge der Digitalisierung stellen sich neue Herausforderungen für Sportverbände, mit firmen- oder persönlichkeitsbezogenen Daten vertrauensvoll umzugehen. Klare Regeln stehen dabei nicht in Konkurrenz zu Transparenz- und Anti-Korruptionsbemühungen, sondern unterstützen diese.

Wenn zum Beispiel eine Führungsperson bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband den Geschäftslaptop behält, auf dem sich vertrauliche Dokumente wie die Notizen zu Mitarbeitergesprächen, befinden, so verletzt dies den Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Mitarbeitenden. Oder wenn jemand die

Adresskartei des Verbands für private Zwecke verwendet, verletzt dies gleichsam die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen.

Massnahmen:

- Der Sportverband schützt die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten seiner Mitarbeitenden und Mitglieder sowie sämtlicher weiterer betroffenen Personen.
- Personenbezogene Daten werden nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke verwendet. Dies gilt auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Verband.

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug

Wettkampfmanipulation liegt vor, wenn der Verlauf oder Ausgang eines Sportereignisses durch Sportler/Sportlerinnen, Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen oder andere Beteiligte durch unlauteres Verhalten beeinflusst und dadurch voraussehbar wird. Wettkampfmanipulationen haben meistens einen Bezug zu Sportwetten und zum Wettbetrug. Der Wettbetrug umfasst Manipulationsabsprachen bei Wettkämpfen, auf die Sportwetten gesetzt werden, mit der Absicht, sich einen unzulässigen Vorteil für sich selbst oder andere zu verschaffen.

Ob Trainer/Trainerin, Spieler/Spielerin, Funktionär/Funktionärin oder Schiedsrichter/Schiedsrichterin – zur Spielmanipulation und zum Wettbetrug lassen sich viele verführen. Anfällig sind etwa diejenigen, die mit ihrer sportlichen Tätigkeit wenig verdienen und/oder sich mangelhaft unterstützt und eingebunden fühlen und auch wenig kontrolliert werden.

Massnahmen:

- Der Sportverband stellt sich klar gegen jegliche Spielmanipulationen und gegen jeglichen Wettbetrug.
- Jeder Verdacht auf Spielmanipulation und Wettbetrug wird den Behörden gemeldet und konsequent verfolgt.
- Es werden keine ausländischen Wettanbieter als Sponsoren akzeptiert.

Umgang mit finanziellen Mitteln

Finanzielle Mittel sind Geldwerte und Naturalien, die dem Sportverband zur Verfügung stehen, um seinen Zweck zu erfüllen.

Die finanziellen Mittel von Sportverbänden stammen aus unterschiedlichen Quellen und haben teilweise ein enormes Ausmass. Für ihre zweckgerechte Verwendung und zur Verhinderung von Missbräuchen müssen Rahmenbedingungen für den Umgang mit ihnen festgelegt werden.

Massnahmen:

- Finanzielle Mittel werden ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet.
- Transaktionen unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip und einer geregelten Unterschriftenkompetenz.

- Transaktionen werden im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung belegt.
- Die Annahme von finanziellen Mitteln aus illegaler Herkunft oder die Verschleierung ihrer Herkunft ist verboten.

Whistleblowing

Unter Whistleblowing wird die Offenlegung oder Meldung von Unregelmässigkeiten oder Fehlverhalten verstanden.

Bei der Korruption ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Sie ist nur schwer aufzudecken, weil alle Beteiligten von ihr profitieren. Deshalb sind Whistleblower/ Whistleblowerinnen für den Kampf gegen Korruption besonders wichtig. Viele der heute bekannten Fälle sind nur dank Whistleblowern/Whistleblowerinnen aufgedeckt worden.

Whistleblower/Whistleblowerinnen sind heute allerdings nur unzureichend gesetzlich geschützt. Sie riskieren die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses, gesellschaftliche Ächtung und unter Umständen sogar eine Strafverfolgung. Es ist deshalb wichtig, dass der Sportverband selbst Vorkehrungen für einen angemessenen Whistleblowingschutz trifft. Im Zentrum steht die Einrichtung von tauglichen Meldeverfahren. Der/die Whistleblower/Whistleblowerin soll sich bei einem Verdachtsfall an eine interne oder externe möglichst unabhängige und mit Untersuchungskompetenzen

ausgestattete Meldestelle wenden können. Idealerweise wird ihm/ihr seine/ihre Anonymität gewährleistet, wenn er/sie dies möchte. Wünschenswert ist auch ein Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung.

An einem gut funktionierenden Meldesystem hat auch der Sportverband selbst ein grosses Interesse. Denn Whistleblower/Whistleblowerinnen tragen entscheidend dazu bei, interne Missstände aufzudecken und geben dem Verband damit die Möglichkeit in die Hand, sich zu verbessern und allfällige Reputationsschäden zu vermeiden.

Massnahmen:

- Zum Schutz von Whistleblowern/Whistleblowerinnen schafft der Sportverband ein Verfahren für die Meldung von Missständen. Dafür wird eine Meldestelle bezeichnet, die möglichst unabhängig und mit genügenden Untersuchungskompetenzen

Fallbeispiel

Philippe Pinaut entdeckt, dass Willy Wunder, der in der gleichen Abteilung wie er arbeitet, einen «Kick-Back» mit einer externen Expertin für eine Studie vereinbart hat. Die beiden setzten ein Honorar fest, das über der marktüblichen Betrag liegt und teilten dann die Differenz untereinander auf. Herr Pinaut hat den Verdacht, dass seine Vorgesetzte möglicherweise ihre Kontrollverantwortung nicht ausreichend wahrgenommen und zu wenig zur Verhinderung des Vorfalles unternommen hat.

- A) Philippe Pinaut stellt Willy Wunder zur Rede und legt ihm nahe, dafür zu sorgen, dass der überhöhte Teil des Honorars für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Idealerweise solle Willy Wunder diesen Betrag dem Verband zugunsten der Jugendförderung als Spende überweisen.
- B) Philippe Pinaut meldet den Vorfall seiner Vorgesetzten und spricht sie auch auf seinen Verdacht an, sie hätte möglicherweise ihre Führungsverantwortung nicht wahrgenommen und damit den Vorfall nicht verhindert.
- C) Philippe Pinaut wendet sich an die Whistleblowing-Meldestelle der Zeitschrift «Der Beobachter». Er möchte, dass die Öffentlichkeit von den Unstimmigkeiten erfährt.
- D) Der Sportverband, für den Herr Pinaut arbeitet, hat kürzlich ein Verfahren eingerichtet für die Meldung von Missständen. Obwohl Herr Pinaut gewisse Bedenken hat, dass dieses Verfahren tauglich ist, verwendet er das entsprechende Meldeformular.

Einschätzung: Wenn Herr Pinaut seinen Missbrauchsverdacht meldet (ob seiner Vorgesetzten, der internen Meldestelle oder den Medien), ist er ein sogenannter Whistleblower; also einer, der über Missstände informiert. Der heutige gesetzliche Schutz von Whistleblowern ist ungenügend. Herr Pinaut muss sich deshalb gut überlegen, wie er vorgehen will, wenn er nicht eine Kündigung, gesellschaftliche Ächtung und unter

Umständen sogar eine Strafverfolgung riskieren will. Aus diesem Grund ist wichtig, dass Sportverbände für solche Fälle taugliche Meldeverfahren einrichten. Herr Pinaut kann entweder von diesem Meldeverfahren Gebrauch machen (Lösung D) oder auch mit seiner Vorgesetzten sprechen (Lösung B). Wenn er Lösung C wählt, besteht die Gefahr, dass er seine vertragliche Treuepflicht verletzt.

ausgestattet ist, um die Richtigkeit einer Meldung überprüfen zu können.

- Meldende können anonym bleiben, wenn sie dies möchten.
- Meldenden darf aufgrund einer Meldung kein Nachteil erwachsen. Dies

gilt auch dann, wenn sich die Information als unwahr herausstellt, es sei denn, es ist von vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Anschuldigung auszugehen.

Implementierung

Mit der Eruiierung von Korruptionsrisiken (erster Schritt) und dem Erlass eines risikogerechten Verhaltenskodexes (zweiter Schritt) ist es nicht getan. Auch das beste Papier ist nutzlos, wenn es nicht tatsächlich gelebt wird. Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung müssen deshalb noch einen dritten Schritt enthalten: die Implementierung des Verhaltenskodexes. Im Folgenden werden diese Implementierungsmassnahmen umschrieben. Aller-

dings sind auch diese Massnahmen wenig effektiv, wenn sie nicht in eine ihnen entsprechende betriebliche Gesamtkultur eingebettet sind. Zentral ist deshalb die Etablierung einer verbandsinternen Kultur, die ethisches und integrires Verhalten hochhebt und Korruption in all ihren Erscheinungsformen nicht toleriert. Einmal etabliert, muss eine solche Kultur ständig genährt und bekräftigt werden, soll sie aufrecht und am Leben erhalten bleiben.

Klares Bekenntnis der Verbandsführung gegen Korruption

Eine entscheidende Rolle für die Schaffung einer Betriebskultur, die Korruption nicht toleriert (Nulltoleranzhaltung, sogenannte «zero tolerance»), kommt der Verbandsführung zu. Es braucht das klare Bekenntnis der Verbandsführung, den sogenannten «tone from the top»,

gegen Korruption. Darüber hinaus ist eminent wichtig, dass die Verbandsführung die Korruptionsprävention und -bekämpfung aktiv und sichtbar vorlebt und damit nicht bei einem blossen Lippenbekenntnis belässt.

Schulung und Kommunikation

Es gilt sicherzustellen, dass alle im Sportverband aktiven Personen für die bestehenden Korruptionsrisiken sensibilisiert und über die Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung informiert sind. Insbesondere der Verhaltenskodex sowie das Verfahren für die Meldung von Missständen müssen allen bekannt sein. Damit verbun-

den sollte allen Personen klar sein, dass sie eine individuelle Verantwortung für die Implementierung des Verhaltenskodexes tragen. Dies erfordert eine entsprechende klare verbandsinterne Kommunikation. Dazu zählt eine angemessene Schulung der im Verband aktiven Personen und eine regelmässige Auffrischung des Schulungsinhaltes.

Klare Verantwortlichkeiten und Vorgehen bei Verstössen

Der Sportverband muss klar festlegen, wem welche Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der festgelegten Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption zukommen. Je nach Grösse des Verbands sollte ein/eine Compliance-Hauptverantwortliche/r bezeichnet werden.

Verhaltenskodex muss ernstgenommen und konsequent verfolgt werden. Der Sportverband muss die Zuständigkeiten und Verfahren für das Vorgehen bei einem Verdacht auf Verstösse festlegen. Gleichsam muss die Zuständigkeit für den Erlass von Sanktionen geregelt werden.

Die Nulltoleranzhaltung muss sich auch bei einem Verdacht auf Verstösse manifestieren: Jeder Verdacht auf einen Verstoß gegen gesetzliche und verbandsrechtliche Bestimmungen und den

Je nach konkretem Fall ist es empfehlenswert, externe Beratung und Unterstützung zu suchen. Auch ist an die rechtzeitige Meldung von Verstössen an die Behörden zu denken.

Geschäftsbeziehungen

Die intern festgelegten Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption sollten auch in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit externen Partnern/Partnerinnen zum Tragen kommen. Dafür sind die Geschäftspartner/Geschäftspartnerinnen über den eigenen Verhaltenskodex und die eigene Null-

toleranz von Korruption zu informieren. Vereinbarungen mit Geschäftspartnern/Geschäftspartnerinnen sollten immer kompatibel mit dem eigenen Verhaltenskodex sein. Idealerweise werden der Verhaltenskodex oder zumindest die wesentlichen Teile davon zu einem integrierenden Vertragsbestandteil erklärt.

Monitoring und Evaluation

Der Sportverband sollte eine offene Diskussions- und Feedbackkultur pflegen und so die ständige Verbesserung der Anti-Korruptionsbemühungen ermöglichen. Ferner sollten die festgelegten Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption regelmässig auf ihre Tauglichkeit und Effektivität hin überprüft werden. Es sollte damit untersucht werden, ob sie sich tatsächlich

bewähren und keine Lücken aufweisen. Auch der Erfolg der Implementierungsmassnahmen sollte regelmässig evaluiert werden.

Weiterführende Informationen und Hilfsmittel zur Erarbeitung und Implementierung eines Verhaltenskodexes im Sportverband finden Sie unter www.swissolympic.ch/transparenz.



Anhang

Adressen und Links⁹

Organisationen und Initiativen

- Transparency International Schweiz www.transparency.ch
- Swiss Olympic www.swissolympic.ch/transparenz
- Transparency International www.transparency.org
- Play the Game www.playthegame.org
- Sportradar Integrity Services <https://integrity.sportradar.com>

Meldeplattformen und Hotlines

- Sichermelden.ch (Meldeplattform Beobachter) <https://sichermelden.ch>
- Integrity Platform (Meldeplattform Fedpol) <https://fedpol.integrityplatform.org>
- Lotterie- und Wettkommission Comlot www.comlot.ch

Rechtliche Grundlagen und weiterführende Literatur

Schweizerisches Strafgesetzbuch
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNO-Konvention)
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071131/index.html

Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention)
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994577/index.html

Strafrechtsübereinkommen über Korruption (Europarats-Konvention)
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041260/index.html

Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions (Magglinger-Konvention)
www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016801cdd7e

⁹ Stand Mai 2017

IOC Code of Ethics, Internationales Olympisches Komitee (IOC)

<https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/IOC/What-We-Do/Leading-the-Olympic-Movement/Code-of-Ethics/EN-IOC-Code-of-Ethics-2016.pdf>

Die Ethik-Charta im Sport, Swiss Olympic und Bundesamt für Sport BASPO

<http://www.spiritofsport.ch>

Code of Conduct, Swiss Olympic

www.swissolympic.ch/transparenz

Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit, Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/DOSB_VerhaltensRiLi_12_10_Vorstand.pdf

Good Governance im deutschen Sport, Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/Broschuere_21x21cm_Good-Governance_20151016_Ansicht.pdf

Global Corruption Report Sport, Transparency International

www.transparency.org/whatwedo/publication/global_corruption_report_sport

Compliance im Sport, Sylvia Schenk, Transparency International Deutschland

www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Sport/Schenk_Compliance_im_Sport_14-06-10.pdf

Glossar

Aktive Bestechung

Als aktive Bestechung gilt, wenn einem Amtsträger oder einer Privatperson ein nicht gebührender materieller oder immaterieller Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird, damit dieser oder diese eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung vornimmt, die in Zusammenhang mit seiner oder ihrer Tätigkeit steht.¹⁰ Der Vorteil kann materieller oder immaterieller Natur sein. Voraussetzung ist, dass sich die Gegenleistung des oder der Bestochenen auf eine konkrete Handlung bezieht, die widerrechtlich ist. Es kann sich dabei auch um eine Unterlassung handeln, wenn beispielsweise der oder die Bestochene auf die Bekanntmachung eines Regilverstosses verzichtet. Das Verbot der aktiven Bestechung gilt zum einen für Schweizer Amtsträger (Art. 322^{ter} StGB) sowie für ausländische Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB), die für einen fremden Staat oder eine in-

ternationale Organisation tätig sind. Der Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Zum anderen gilt das Verbot der aktiven Bestechung für Privatpersonen: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Art. 322^{octies} StGB).

Erlaubte Vorteile

Erlaubte Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten ge-

nehmigte Vorteile sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Art. 322^{decies})

¹⁰ Unter Amtsträger fallen Mitglieder einer richterlichen oder anderen Behörde, Beamten, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher, Schiedsrichter und Angehörige der Armee.

Passive Bestechung

Die passive Bestechung bildet das Gegenstück zur aktiven Bestechung und bezieht sich auf den Amtsträger oder die Privatperson, der oder die einen nicht gebührenden materiellen oder immateriellen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Begeht ein Amtsträger passive Bestechung, muss er oder sie mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe rechnen. Das Verbot der passiven Bestechung gilt für Schweizer Amtsträger (Art. 322^{quater} StGB) sowie für ausländische Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB).

Schmiergelder

Unter dem Begriff Schmiergelder sind den Zuwendungen zu verstehen, die den Zweck haben, bürokratische Vorgänge zu beschleunigen. Es wird «geschmiert», wenn der Schmierende unabhängig von seiner Zuwendung grundsätzlich Anspruch auf die Leistung hat, diese aber beschleunigen oder vereinfachen will.

Schmiergelder fallen unter den Tatbestand der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies} StGB) und sind in der Schweiz verboten. Im internationalen Gebrauch werden diese Gelder «facilitation payments» oder «grease money» genannt.

Strafrechtliche Vereinshaftung

Gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB haftet ein Sportverband für Bestechungshandlungen seiner Mitarbeitenden, wenn dem Verband vorgeworfen werden kann, dass er nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. Die Bestechungshandlungen umfassen aktive Bestechung von Amtsträgern (Art. 322^{ter} StGB oder Art.

322^{septies} Abs. 1 StGB), Vorteilsgewährung an Amtsträger (Art. 322^{quinquies} StGB) und aktive Bestechung im Privatsektor (Art. 322^{octies} StGB). Die Busse wird nach der Schwere der Tat, der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbands gemessen und beträgt maximal fünf Millionen Franken.

Begeht eine Privatperson passive Bestechung, muss er oder sie mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder

mit einer Geldstrafe rechnen. In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Art. 322^{novies} StGB).

Vetternwirtschaft

Die Vetternwirtschaft (auch Filz oder Günstlingswirtschaft) ist nicht unter Strafe gestellt, doch stellt sie eine Form der Korruption dar. Bei der Vetternwirtschaft wird Macht zu privatem Nutzen in

Form von privilegierten Beziehungen zu Lasten des Gemeinwohls und entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung missbraucht.

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

Mit der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies} StGB) sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden. Darunter fällt das gezielte Anfüttern eines Amtsträgers oder die Klimapflege. Beim Anfüttern ist keine konkrete Gegenleistung des Amtsträgers definiert, den Beteiligten ist jedoch klar,

dass der Vorteil mit Blick auf die amtliche Position ausgerichtet werden soll. Bei der Klimapflege steht überhaupt keine Gegenleistung des Amtsträgers zur Diskussion. Die Zuwendung erfolgt bloss, um den Amtsträger in Bezug auf zukünftige Projekte günstig zu stimmen. Der Tatbestand der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme gilt nur im Umgang mit Schweizer Amtsträgern, nicht jedoch mit ausländischen Amtsträgern oder unter Privaten.

Impressum

Der vorliegende Ratgeber wurde von Transparency International Schweiz in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic verfasst.

Autoren: Martin Hilti, Geschäftsführer Transparency International Schweiz, und Sandro Simon, wissenschaftlicher Praktikant
Gestaltung: Wiggenhauser & Woodtli, Benken ZH
Fotos: Keystone
Druck: printgraphic AG, Bern
Auflage: Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, klimaneutral
2. komplett neubearbeitete Auflage des Ratgebers für Verbände «Transparenz im organisierten Sport»

Bern, 2017

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Tel. +41 31 359 71 21
Fax +41 31 359 71 71
spiritofsport@swissolympic.ch
swissolympic.ch

Transparency International Schweiz
Schanzeneckstrasse 25
Postfach
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 382 35 50
info@transparency.ch
transparency.ch